

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

64. Jahrgang

Berlin, den 17. Juli 1926

Nummer 56

Nicht erst in den letzten Tagen des Monats, sondern bis zum 25. Juli hat jedergewerbliche Interessent die **Bestellung des „Korr.“ bei der Post** vorzunehmen. Durch Verspätungen erhöht sich der Bezugspreis auf 1,20 M., weil die Post nach dem 25. eines jeden Monats einen Zuschlag von 20 Pf. erhebt. Zustellungsgebühr beträgt 12 Pf.

Der ADGB. zur Wirtschaftslage

Tagung des Bundesauschusses in Düsseldorf

Am Freitag, dem 9. Juli, trat in Düsseldorf der Ausschuss des ADGB zu seiner vierten Sitzung zusammen. War der Ort mit Rücksicht auf die hier veranstaltete Ausstellung für Gesundheitspflege, Soziale Fürsorge und Lebensübungen (Gesofei) gewählt, so war der vornehmliche Zweck der Tagung die Behandlung des Arbeitslosenproblems, einer Frage, die heute als die brennendste in der gesamten Öffentlichkeit diskutiert wird. Dafür zeugt schon, rein äußerlich gesehen, die erstmalige Teilnahme von Regierungsvertretern an dieser Tagung. Neben den Vertretern der Behörden, dem Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius, dem Vertreter des Reichsarbeitsministers, Ministerialdirektor Dr. Weigert und dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Syrup, waren abwesend der Regierungspräsident Bergmann, der zugleich den Oberpräsidenten vertrat, der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Dr. Leher, der Landeshauptmann Dr. Horion sowie Professor Dr. Schloßmann, der Leiter der Gesofei. — Mit Recht konnte der Vorsitzende Leipart aussprechen, daß die Gewerkschaften Wert darauf legen müssen, die Vertreter der interessierten Reichsbehörden nicht nur alle drei Jahre einmal auf dem Gewerkschaftskongress zu begrüßen, sondern daß auch in dringenden Fällen die Möglichkeit eines Meinungsaustausches zwischen den Beauftragten der Gewerkschaften und den Vertretern der Behörden gegeben sein müsse. Die Gewerkschaften haben in Voraussicht der wirtschaftlichen Entwicklung immer wieder auf die Dringlichkeit des Problems der Arbeitslosigkeit hingewiesen, aber erst jetzt machte sich die Erkenntnis vom Ernst der Lage des Arbeitsmarktes bemerkbar, nachdem die gesamte Öffentlichkeit sich mit Eifer dieser Frage zugewandt hat.

Der Referent Dr. Bruno Bräcker, Vertreter der sozialpolitischen Abteilung des Bundesvorstandes, unterstrich die oben gemachten Ausführungen in seinem Referat „Die Lage des Arbeitsmarktes und die Erwerbslosenfürsorge“, indem er darauf hinwies, daß der minimale Rückgang der Erwerbslosigkeit im ersten Halbjahr 1926 selbst die pessimistischsten Erwartungen übertrifft habe. Die Ursachen der heutigen Arbeitslosigkeit sind zu suchen vor allem in dem Mißverhältnis zwischen der Produktionsfähigkeit unserer Industrie und der Absatzmöglichkeit auf dem In- und Auslandsmarkt. Immer größere Massen werden auch infolge der technischen und organisatorischen Rationalisierung arbeitslos. Insteigende Aufgabe muß sein, in bezug auf Dauer und Höhe der Unterstützung des Millionenheeres der Arbeitslosen dem Staat zu steuern und alles zu tun, was der Behebung der Wirtschaft dienlich sein kann. Das jetzige Unterstützungssystem ist ein Mittelglied zwischen Fürsorge und Arbeitslosenversicherung und muß geändert werden. Vor allem die Staffelung nach Ortsklassen und die Bedürftigkeitsprüfung müssen nach vor Abschließung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beseitigt bzw. verbessert werden. Die seit dem 20. Februar d. J. geltende Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge muß als gänzlich unzureichend bezeichnet werden. Durch den Ausfall der Entschädigung für den ersten und zweiten Arbeitstag in einer Woche sinkt der Kurzarbeiter häufig unter die Bezüge der Wollwerberlosen. Die Zahl der Notstandsarbeiter ist von 170 000 am 15. Mai auf 154 000 am 15. Juni gesunken, woraus sich für die Gewerkschaften die dringende Forderung nach Vermehrung der

produktiven Arbeit ergibt. Das in den letzten Tagen vom Reichstag genehmigte Programm für die Durchführung produktiver Arbeiten entspricht den immer wieder betonten Forderungen der Gewerkschaften. Die Förderung des städtischen und ländlichen Wohnungsbaues und Straßenbaues, die Kultivierung der Brändflächen und Moorfelder, die Schiffarmachung deutscher Flüsse, Kanalisationsanlagen, sofortige Durchführung aller für die Reichseisenbahn und Reichspost in absehbarer Zeit notwendig werden Arbeiten muß beschleunigt durchgeführt werden. Die Gewerkschaften fühlen sich für die soziale Lage der Arbeiterschaft ebenso verantwortlich wie auch für die Lage der gesamten deutschen Wirtschaft. Sie werden alles daran setzen, um die Verwirklichung der aufgestellten Forderungen durchzuführen.

Hierauf äußerte sich der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius zu den im Referat Dr. Bräcker behandelten Fragen und erklärte: Die gewaltige Arbeitslosigkeit ist eines der wichtigsten Probleme der gegenwärtigen Krise, das die verantwortungsvollste Beachtung der deutschen Wirtschaftspolitik erfordert. Die Reichsregierung hat daher in Fortsetzung und Erweiterung der bisherigen Maßnahmen einen umfassenden Plan aufgestellt, um angesichts der außerordentlichen Notlage neue und zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Die bisherigen Maßnahmen lassen sich in fünf Gruppen teilen: 1. Produktive Erwerbslosenfürsorge; 2. Vergabung öffentlicher Aufträge; 3. Sinking von öffentlichen Mitteln an einzelne private Unternehmen; 4. Gewährung von Krediten der öffentlichen Hand an bestimmte Wirtschaftszweige; 5. Maßnahmen auf längerer Sicht. Wenn wir am 17. Mai über 170 000 Notstandsarbeiter hatten, so ist das eine Ziffer, die bisher von keinem Lande erreicht worden ist. Es wird dafür gefordert werden, daß noch mehr geschieht. Die Aufträge der großen Beschäftigungsstellen haben doch zu einer sinkenden Tendenz der Arbeitslosenziffer beigetragen. Die Stützung einzelner Unternehmen durch Sinking von öffentlichen Mitteln war nach Erschöpfung aller anderen Möglichkeiten zur Vermeidung von Betriebsstilllegungen, auch im Interesse der Arbeiter, eine Notwendigkeit, um die Kaufkraft nicht noch weiter herabzumindern. Bei den unter Gruppe 4 fallenden Maßnahmen handelt es sich nicht um eine generelle Subventionspolitik. Es ist nur den Wirtschaftszweigen geholfen worden, bei denen es vorausschauend zweckmäßig war. Das war der Fall bei der Landwirtschaft, den Reedereien und auf dem Kleinwohnungsbaumarkt. Der Redner schloß dann die unter Gruppe 5 fallenden Bemühungen der Reichsregierung um die Erweiterung ihres Absatzmarktes durch den Abschluß von Handelsverträgen. Aber auch zur Anregung des Inlandsmarktes hat es die Regierung nicht fehlen lassen. Hier waren besonders auf dem Gebiete des Kreditwesens manche Mängel zu beseitigen. Die Kreditlage der Landwirtschaft erforderte besondere Maßnahmen, auch bei den kleineren und mittleren industriellen Unternehmen besteht ein bisher nicht voll befriedigtes Kreditbedürfnis. Die Aufstellung des Arbeitsbeschaffungsprogramms gelte den am schwersten von der Krise betroffenen Arbeitslosen. Der Winter mit seiner schon saisonmäßig bedingten höheren Arbeitslosigkeit zwingt zur Arbeitsbeschaffung. Bei der langandauernden Arbeitslosigkeit ist mit einer reinen Erwerbslosenunterstützung nicht auszukommen. Redner entwickelte nun die Grundzüge des Arbeitsbeschaffungsprogramms, das ja vom Vertreter des ADGB in seinen Ausführungen bereits als den Forderungen der Gewerkschaften entsprechend bezeichnet worden ist. Die Tätigkeit des Reichswirtschaftsrats berüßend, erklärte der Redner: „Mit Ihrem Herrn Vorsitzenden bin ich auch der Meinung, daß es hohe Zeit ist, nunmehr den vorläufigen Reichswirtschaftsrat durch den endgültigen Reichswirtschaftsrat abzulösen.“ Er hofft auf eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Wirtschaftskreise, denn nur so wird es gelingen, die schwere Notzeit und die folgenden harten Jahre zu überwinden.

Dr. Weigert als Vertreter des Reichsarbeitsministers betonte den festen Willen des Ministers und der Reichsregierung, die Arbeitslosenversicherung in diesem Winter zur geschlossenen Regelung zu bringen. Er hält die Arbeitslosenversicherung auch in Zeiten großer Arbeitslosigkeit für lebensfähig. Die Be-

mühungen der Reichsregierung um ein Lohnklassensystem haben niemals auf einen Abbau der Erwerbslosenunterstützung hingeeifert. Der Entwurf sei ja auch nur eine Verhandlungsbasis. Als eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms sei der Ausbau des Arbeitsnachweises anzusehen. Das Reichsarbeitsministerium wird sich die Frage der Arbeitsbeschaffung besonders angelegen sein lassen.

Nach einer fruchtbringenden Diskussion stellt Leipart fest, daß die Gewerkschaften auf angesichts der Ausführungen der Regierungsvertreter an ihrer Entschlossenheit, möglichst schnell große Taten zu fordern, festhalten müssen. Er hoffe, daß in Zukunft den Mahnungen der Arbeitervertreter größere Beachtung als bisher geschenkt werde. — Die folgende, zur Erwerbslosenfrage vorgelegte Entscheidung wurde angenommen:

In der Erkenntnis, daß die Arbeitslosigkeit in Deutschland — als Folgeerscheinung einer von den Gewerkschaften bekämpften nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik — eine schwere Gefahr für Volk und Volkswirtschaft noch auf lange Sicht hin bedeuten wird, haben die Gewerkschaften schon beizutenden umfassenden Gegenmaßnahmen gegen eine weitere Verschärfung des Arbeitsmarktes und ausreichende Schutzmaßnahmen für die von der Arbeitslosigkeit Betroffenen gefordert.

Trotz dieses Drängens ist bisher weder eine der heutigen Lage entsprechende Arbeitslosenversicherung geschaffen, noch sind wirklich einschneidende Maßnahmen getroffen worden, um die Arbeitslosen in Deutschland für die große Masse der Erwerbslosen fähig zu vermerken.

Das „mangelhafte“ System der einheitlichen Unterstützungssätze wird bis zur Einführung eines Versicherungssystems nicht entbehrt werden können. In Anbetracht der fortschreitenden Verelendung breiter Schichten muß jedoch eine Erhöhung der Unterstützungssätze ebenso sehr aus sozialen wie aus wirtschaftlichen Gründen gefordert werden. Weiter ist zu fordern die Abschaffung der auch nach Aussage zuständiger amtlicher Stellen nicht mehr haltbaren Bedürftigkeitsprüfung, ferner eine Unterstützung des Arbeitslosen für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit und eine Ausdehnung der Kurzarbeiterfürsorge.

Die Gewerkschaften begrüßen es, daß die Bedeutung der produktiven Erwerbslosenfürsorge für die Behebung der Erwerbslosigkeit auch vom Reichstag in seinen jüngsten Beschlüssen anerkannt worden ist. Das von ihm aufgestellte Programm für die Durchführung werkschaffender Arbeiten entspricht den oft und mit Nachdruck betonten gewerkschaftlichen Forderungen.

Unbedingt muß jetzt aber erwartet werden, daß der ernsthafte Wille zur Verwirklichung dieser Pläne bald durch die Tat bekundet wird. Hierzu wird eine großzügige Finanzierung, nötigenfalls durch Inanspruchnahme von Auslandskrediten, sowie eine entschlossene Beseitigung der Widerstände und Kompetenzstreitigkeiten in der Verwaltung erste Voraussetzung sein. Die Gewerkschaften werden ihrerseits nicht ablassen, mit allen Mitteln auf die sofortige Inangriffnahme dieser wichtigen Aufgaben der Gegenwart hinzuwirken.

Nachdem am zweiten Verhandlungstage der Bundesauschuss die am gleichen Ort versammelte Gewerkschaftsjugend des Rheinlandes und aus Westfalen-Lippe durch einen Aufmarsch an die deutsche Arbeiterjugend begrüßt hatte, nahm zu einem Vortrag über die Forderung des Arbeiterkampfes das Wort der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Syrup. In allen Kulturländern bricht sich mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, daß der Schicksal der Arbeiter gegen gesundheitliche und Lebensgefahren im Betriebe eine soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Dreiviertel Millionen Kriegsverwundete zählt Deutschland; im Jahre 1923 entfielen auf 24 Millionen Versicherter 460 000, die Unfälle erlitten hatten, von denen 77 000 eine Rente bezogen. 7500 Betriebsunfälle verliefen tödlich. Jeden Tag ereignen sich 1500 Unfälle, von denen 230 eine Rente beziehen. Dazu kommen auf jeden Tag 25 tödliche Unfälle. Insgesamt beziehen 792 000 Personen resp. ihre Hinterbliebenen Renten aus der Unfallversicherung. Dazu kommen die gesundheitlichen Erkrankungen. Der Staat ist sich der Pflicht bewußt, die Arbeiter gegen die Gefahren der Erkrankungen aller

Art zu schließen. Er erklärt in Erfüllung dieser Aufgabe Gesetze und Verordnungen zur Verhütung der Gefahren und Unfälle und läßt diese Maßnahmen überwachen. Die Berufsangehörigen legen dem Unternehmer Verpflichtungen auf, um Gefahren entgegenzuwirken. Der Unternehmer macht sich im Schuldlos strafbar. Das im Entwurf vorliegende Arbeitsschutzgesetz will den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht schenken, selbständig polizeiliche Verfügungen zu erlassen. Das vorgelegene Gesetz wird den Arbeiterschutz verstärken und wesentlich ausdehnen. Die hohe Zahl der Betriebsunfälle bedingt aber die Mitwirkung von Arbeitern und Unternehmern. Den Betriebsräten erwächst hier eine hohe Aufgabe. Die jetzt in Angriff genommene Rationalisierung kann bisher unbekannte, neue Gefahren zeitigen. Es habe sich herausgestellt, daß die Vorrichtungen, die durch die Mitarbeit der Arbeiter entstehen, stets die besten sind. Die Gewerkschaften haben die Aufgabe, dabei mitzuwirken. In den Mittelpunkt aller Erwägungen über die Gestaltung der Betriebswirtschaft sei der Mensch zu stellen. Die Reichsarbeitsverwaltung ist um Aufklärung bemüht, er hoffe, daß es der Zusammenarbeit aller beteiligten Kräfte gelingen möge, den Arbeiterschutz zu steigern.

Die zu diesem Vortrag, der eine Debatte nicht auslöste, vorgelegte Entschließung betr. Arbeiterschutz wurde einstimmig angenommen; sie hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesausschuß nimmt mit großem Interesse davon Kenntnis, daß der dem Arbeiterschutz gewidmete Teil des „Reichsarbeitsblattes“ und mit ihm die Sonderausgabe „Arbeiterschutz“ künftig in erhöhtem Maße dem Bekanntheit und Geschäftskreis breiter Arbeitnehmerschichten angepaßt werden soll. Da die Durchführung dieser Absicht wesentlich auf der größeren Verbreitung des „Reichsarbeitsblattes“ und der Zeitschrift „Arbeiterschutz“ in Arbeitnehmerschichten und auf deren Mitarbeit beruht, fordert der Bundesausschuß die ihm angeschlossenen Verbände auf, in ihren Reihen, insbesondere bei Betriebsräten, Gewerkschaftsfunktionären und Arbeiterzeitungsfunktionären, für den Bezug des „Reichsarbeitsblattes“ bzw. der Sonderausgabe „Arbeiterschutz“ zu werben und durch Mitarbeit, Gedanken und Anregungen der Arbeitnehmerschaft zu den praktischen Fragen des Arbeiterschutzes den Arbeiterschutzbüro weiterhin näherzubringen.

Nach zwei weiteren Vorträgen über Arbeiterphysiologie und über die Wirtschaftsschule in Düsseldorf erstattete Leipzig den Bericht des Bundesausschusses. Er wies die in der kommunistischen Presse erhobenen Vorwürfe bezüglich der Haltung des ADGB während des englischen Streiks zurück und teilte mit, daß lediglich in zwei Telegrammen und einem Briefe Maßnahmen gefordert wurden, die der Bundesvorstand bereits von sich aus durchgeführt hatte. Nach weiteren geschäftlichen Angelegenheiten konnte die Sitzung geschlossen werden.

So hat der Verlauf auch dieser Tagung des Bundesausschusses der deutschen Arbeiterschenschaft bewiesen, daß ihre berechtigten Interessen wahrgenommen werden, und daß sie volles Vertrauen zu ihren Gewerkschaften und zu ihrer Spitzenorganisation, dem ADGB, haben kann. Seinem energischen Drängen und Eintreten für die Interessen der Arbeiterschenschaft ist es zu danken, wenn sich Regierung und öffentliche Meinung endlich dazu aufgerafft haben, den Opfern der Wirtschaftskrise ein größeres Interesse als bisher entgegenzubringen. Es ist gewiß ein Erfolg für das Wirken der Arbeiterorganisationen, wenn die von den Unternehmern bisher als Ware behandelte Arbeitskraft des Arbeiters endlich durch den Vertreter des Reichsarbeitsministers emporgehoben und als Mensch in den Mittelpunkt der gesamten Betriebswirtschaft gestellt wird.

Zur Arbeitslosenfrage

Deutschland steht vor der Gefahr, daß die überaus ernste Arbeitslosigkeit zu einer chronischen wird. Trotzdem die Sommermonate sonst regelmäßig eine beträchtliche Besserung des Arbeitsmarktes bringen, sank die Zahl der unterstützten Erwerbslosen von etwas über zwei Millionen im Februar bis März nur auf etwa 1,7 Millionen. Von den in den Gewerkschaften organisierten Arbeitern waren

	arbeitslos	Kurzarbeiter	vollbeschäftigt
Ende Februar . . .	22,1 Proz.	21,8 Proz.	56,6 Proz.
Ende März . . .	21,7 Proz.	21,3 Proz.	57,0 Proz.
Ende April . . .	18,7 Proz.	18,4 Proz.	62,9 Proz.
Ende Mai . . .	18,2 Proz.	17,0 Proz.	63,9 Proz.

In den letzten Wochen steigt die Zahl der Unterstützten erneut. Es zeigt sich in den typischen Industrien und Industriebezirken, daß die Stilllegungen und Betriebs Einschränkungen noch nicht abgeschlossen sind. Es besteht die dringende Gefahr, daß im Herbst die Zahl der Erwerbslosen außerordentlich ansteigen wird, so daß im Winter sicher weit über zwei Millionen Erwerbslose Unterstützung beziehen müssen, ungeachtet die zahlreichen Erwerbslosen, die als angehörl. „nicht bedürftig“ von der Unterstützung ausgeschlossen sind.

Diese vor allem aus dem allgemeinen Nachlassen der Kaufkraft, der besonderen Störung der europäischen Märkte und nicht zuletzt durch die Verdrängung von früheren Absatzmärkten infolge der fortschreitenden Industrialisierung ehemaliger Kolonialgebiete entstandenen Krise der europäischen Industrieländer wird verursacht:

1. Durch das gegen früher stärkere Hineindrängen von Volksteilen als Arbeiter in die Produktion (Deutschland

hatte 1924 rund 18 Millionen Krankenversicherungspflichtige, gegen etwa 10 1/2 Millionen im Jahre 1913). Eine gleiche Erscheinung ist auch in anderen Ländern, vor allem England, zu beobachten.

2. Durch die schnell steigende organisatorische und technische Rationalisierung der Produktion. Die Wirkungen des langen Krieges revolutionierten die Produktion, rissen Kolonialländer aus der Beharrung und beschleunigten in den Industrieländern die Technisierung und betriebsorganisatorische Verbesserungen. Dieser Prozeß wird sich mit einer der Entwicklung innewohnenden Geheimgängigkeit immer mehr steigern und alle Industriefrieder erschaffen.

Deutschland steht seit der Stabilisierung in dieser überaus bedeutsamen technischen, betriebswirtschaftlichen und betriebsorganisatorischen Entwicklung der Produktion, die sich zunächst aus Kapitalmangel langsam anbahnte, neuerdings aber ein sich schnell feigerendes Tempo zeigt. Damit gerät unsere Produktionskapazität in ein steigendes Mißverhältnis zur Summe der sich anbietenden Arbeitskräfte, weil der durch die geringe Kaufkraft begrenzte Konsum der Massen hinter dem Leistungsgrade unserer Produktion zurückbleibt. Dadurch verschärft sich die Arbeitsmarktkrise. Immer größere Massen werden allein schon als Folgeerscheinung der technischen und organisatorischen Rationalisierung arbeitslos. Während die typischen Erscheinungen der Wirtschaftskrise (Kontur, Wechselproteste, Zinsrate, Kapitalverflechtung usw.) immer mehr zurücktreten, droht der starke Überfluß an Arbeitskraft, wie auch in anderen Wirtschaften, insbesondere in der englischen Wirtschaft, auch in Deutschland zu einer Dauererscheinung zu werden.

Dieser Zustand zwingt zu durchgreifenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Bleiben solche aus, so muß die Krise zur Dauerkrise stärksten Ausmaßes werden und zu großen staatspolitischen Störungen führen. Ohne Hebung der Kaufkraft, also des Verhältnisses zwischen Lohn und Warenpreis, und dadurch steigenden Konsums ist das Problem nicht zu lösen. Heute hindert noch die kurzfristige und egoistische Einstellung der Produzenten und Händler, begünstigt durch Kartelle und Preisabventionen, daß sich die verbilligenden Produktionsmaßnahmen in sinkende Warenpreise umkehren. Ohne auf weite Sicht gerichtete planvolle wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Kaufkraft und Hebung des Konsums ist eine Belebung des Arbeitsmarktes unmöglich. Dazu gehört in erster Linie eine planmäßig auf angemessene Erhöhung der Löhne gerichtete Lohnpolitik, Verzicht auf Zölle und weitere Mietsteigerungen, Senkung der Warenpreise durch Rationalisierung, verbunden mit weitgehender Beschränkung der Profitrate.

Aber Hauptaufgabe ist, sofort die akute Not der mehr als zwei Millionen Erwerbslosen zu überwinden. In erster Linie durch Arbeitsbeschaffung. Die von den Gewerkschaften stets erhobene Forderung: werthschaffende öffentliche Arbeiten, die meist ohnehin dringend nötig sind und in absehbarer Zeit durchgeführt werden müssen, in die arbeitsarme Zeit vorzulegen, den Wohnungsbau zu verstärken, Obstandkultur und Bodenverbesserung größeren Stils zu betreiben usw. ist vom Reichstag anerkannt. Aber das aufgestellte Programm muß schnellstens durchgeführt werden.

Ohne die schnelle Lösung der Finanzfrage bleibt es ein leeres Versprechen, das niemanden satt macht. Es ist bedenklich, daß bereits jetzt die Zahl der bei Notstandsarbeiten beschäftigten Erwerbslosen gegen den Vormonat von 170 000 auf 164 000 gesunken ist, weil einige Länderregierungen glauben, nicht laufend die nötigen Mittel aufbringen zu können. Helfen kann nur der Weg der Anleihe der nötigen Mittel, eventuell im Ausland.

Aber auch schnelle und ausgiebige Mittelbeschaffung würde nicht helfen, wenn es nicht zugleich gelingt, den fürchterlichen, die Durchführung von Notstandsarbeiten verschleppenden Zustandsengungen zwischen Reich, Land, Provinz, Bezirk, Gemeinde und hier wieder jeweils zwischen den zahllosen über-, unter- und nebengeordneten Behörden, Ämtern und Geschäftsstellen endlich radikal beiseite zu schieben. Die Durchführung der Notmaßnahmen schreitet nach Rationalisierung des Behördenapparates. An die Stelle der zahllosen, sich gegenseitig hemmenden Instanzen müssen wenige aber mit starken Befugnissen ausgestattete Behörden treten.

Da diese Maßnahmen, auch wenn schnell und in vollem Maße durchgeführt, allein nicht genügen und immer noch viele Hunderttausende, sicher sogar die weitaus größere Zahl der Erwerbslosen, ohne Arbeit lassen, muß das System der geldlichen Unterstützung verbessert und ausgebaut werden. Die heutige Unterstützung ist in vielen Fällen zu gering, um eine langfristige Erwerbslosigkeit zu überbrücken. Es ist unerträglich, Millionen von Volksgenossen dauernd an der absolut tiefsten Grenze der Existenzfristung zu halten. Es muß daher ein genügendes Existenzminimum gewährleistet sein. Der Einwand der Unternehmer, die Unterstützung erreiche oder überschneide gelegentlich den Lohn, kann und darf nicht zu einer Verletzung der sozialpolitischen Pflichten führen. Es ist nicht angängig, die für den dringendsten Unterhalt eines Erwerbslosen nötige Unterstützung an den Geldsöhnen gewisser Industrien zu messen. Anerkennung dieser den wirtschaftsfördernden Lohndruck dieser Unternehmer fördern. Verlagt die Erwerbslosenfürsorge diesen Erwerbslosen eine genügende Unterstützung, so muß zwangsläufig die allgemeine Wohlfahrt behindert eingreifen (die heute auch schon bei Hungerlöhnen der Volkbeschäftigten eingreift), dann aber mit dem einzigen Erfolg, daß Vertreibung der Verwaltung, Verzettlung und Erschwerung der arbeitsmarktpolitischen

Ziele der Erwerbslosenfürsorge eintritt, ohne daß die Gesamtkosten im mindesten sinken. Der Einwand, daß eine genügend hohe Unterstützung den Arbeitswillen erlöse, kann ernstlich, angehtis der Tatsache, daß alle Arbeitsnachweise voll von ernstlich Arbeit Suchenden sind und kein offener Arbeitsplatz unbesetzt blieb (wenn nicht geradezu Hungerlöhne geboten oder Tarifstrich zugemuldet wurden), nicht erhoben werden.

Die Beschaffung der Mittel für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge (heute samt Verwaltung, öffentliche Arbeitsnachweise und Krankenversicherung der Erwerbslosen und 110 Millionen Mark monatlich), ist sicherlich eine ernste Belastung der Gesamtwirtschaft. Aber sie ist selbst bei einer durch Verbesserung der Unterstützung entstehenden Steigerung nicht unerträglich. Für die Aufgabe, mehr als zwei (mit den Familien mehr als vier) Millionen ihrer Mitglieder, die ihr einziges Gut, ihre Arbeitskraft, nicht nutzen können, die um der Reorganisation dieser Wirtschaft willen substanzlos sind, zu erhalten und vor dem Verfall zu bewahren, muß die Gesellschaft die nötigen Opfer bringen. Übersteigen die notwendigen Kosten die verfügbaren Mittel, so müssen an anderer Stelle Ersparnisse gemacht oder es müssen weitere Finanzquellen geöffnet werden.

Höhe der zurzeit geltenden wöchentlichen Unterstützungssätze nach Wirtschaftsgebieten und Ortsklassen.

In den ersten acht Unterstützungswochen:

	Wirtschaftsbezirk I (Osten)		Wirtschaftsbezirk II (Mitte)		Wirtschaftsbezirk III (Westen)	
	unter 21 Jahren	über 21 Jahre	unter 21 Jahren	über 21 Jahre	unter 21 Jahren	über 21 Jahre
A	5,—	8,30	11,20	15,15	18,90	21,60
B	4,70	7,75	10,50	14,20	17,70	20,40
C	4,40	7,20	9,75	13,20	16,50	19,20
D/E	4,10	6,70	9,—	12,25	15,30	18,—

Wirtschaftsbezirk II (Mitte)

A	5,90	9,75	13,05	17,70	21,60
B	5,55	9,15	12,25	16,70	20,40
C	5,20	8,55	11,50	15,70	19,20
D/E	4,80	7,95	10,70	14,65	18,—

Wirtschaftsbezirk III (Westen)

A	6,30	10,50	14,05	19,10	24,—
B	5,90	9,80	13,15	17,95	22,50
C	5,50	9,15	12,25	16,80	21,—
D/E	5,05	8,50	11,35	15,70	19,50

Von der neunten Unterstützungswoche ab:

	Wirtschaftsbezirk I (Osten)		Wirtschaftsbezirk II (Mitte)		Wirtschaftsbezirk III (Westen)	
	unter 21 Jahren	über 21 Jahre	unter 21 Jahren	über 21 Jahre	unter 21 Jahren	über 21 Jahre
A	5,50	9,15	12,—	16,—	18,90	21,60
B	5,10	8,55	11,25	14,95	17,70	20,40
C	4,75	7,95	10,45	13,95	16,50	19,20
D/E	4,10	6,70	9,—	12,25	15,30	18,—

Wirtschaftsbezirk II (Mitte)

A	6,50	10,70	14,—	18,70	21,60
B	6,10	10,—	13,10	17,55	20,40
C	5,65	9,25	12,20	16,40	19,20
D/E	4,80	7,95	10,70	14,65	18,—

Wirtschaftsbezirk III (Westen)

A	7,—	11,50	15,10	20,10	24,—
B	6,50	10,70	14,05	18,85	22,50
C	6,—	9,90	13,05	17,60	21,—
D/E	5,05	8,50	11,35	15,70	19,50

Lebige, die nicht dem Haushalt eines andern angehören (selbständige), erhalten von der ersten Unterstützungswoche an, ohne daß weitere Erhöhung eintritt:

Wirtschaftsbezirk I (Osten)

	unter 21 Jahren		über 21 Jahre	
	unter 21 Jahren	über 21 Jahre	unter 21 Jahren	über 21 Jahre
A	6,—	9,15	9,15	12,25
B	5,60	8,55	8,55	11,65
C	5,20	7,95	7,95	11,05
D/E	4,10	6,70	6,70	9,85

Wirtschaftsbezirk II (Mitte)

A	7,10	10,70	10,70	14,30
B	6,60	10,—	10,—	13,60
C	6,15	9,25	9,25	12,85
D/E	4,80	7,95	7,95	11,15

Wirtschaftsbezirk III (Westen)

A	7,60	11,15	11,15	14,70
B	7,10	10,70	10,70	14,25
C	6,60	9,90	9,90	13,45
D/E	5,05	8,50	8,50	11,75

Vorstehende Unterstützungssätze gelten bis zum 27. November d. J. Eine Herabsetzung der Unterstützungssätze bis auf 75 Proz. des vorher bezogenen Lohnes ist unzulässig. Inzwischen wird von der Reichsregierung eine Prüfung der finanziellen Auswirkung der in der kommenden Arbeitslosenfürsorge vorgesehenen Staffelung der Unterstützungssätze nach Lohnklassen und der Beseitigung der Bedürftigkeitsklausel vorgenommen. Da diese Berechnung, die auf dem 2. Juli als Stichtag aufgegeben ist, eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, ist mit einer baldigen Änderung des bisherigen Unterstützungssystems nicht zu rechnen. Zu beachten ist ferner noch, daß die ebenfalls bis zum 27. November verlängerte Kurzarbeiterunterstützung nicht mehr auf nur sechs Wochen beschränkt sein soll; eine neue Wartefrist tritt nur ein, wenn der Betrieb wieder mindestens vier Wochen voll gearbeitet hat. Kurzarbeiter

§ 32 des Betriebsratsgesetzes vor einer Zustimmungserklärung, welche Beschäftigten hat. Das heißt, eine rechtskräftige Zustimmung zum Inhalt einer Arbeitsordnung oder zur Änderung derselben muß eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Betriebsrats (wenn der persönliche Geltungsbereich der Arbeitsordnung sich auf die gesamte Betriebsstätte erstreckt, § 75 des BRGG), des Angehörigen oder Arbeiterrats (wenn der Geltungsbereich der Arbeitsordnung nur die eine oder die andere Betriebsstätte umfaßt, § 80 des BRGG.) voraussetzen. Der Beschluß zur Zustimmung (als auch protokolllär unter Angabe des Stimmverhältnisses ersichtlich sein.

Ein Auszug aus den Entschließungsgründen von einem Urteil des Geweregerichtes Mainz vom 26. Januar 1926 (abgedruckt in der Arbeiterrechtsbeilage Nr. 6/1926 der „Gewerkschaftszeitung“ des DGB), zeigt deutlich die Notwendigkeit der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Er lautet: Die Ansicht der Beklagten, es genüge, daß der Betriebsratsvorsitzende dem Arbeitgeber das Einverständnis mit dem Erlaß des Pflichtenrats erklärt habe, ist im Hinblick auf die §§ 75 und 80 in Verbindung mit § 32 des Betriebsratsgesetzes unzutreffend. Auch selbst dann würden die gesetzlichen Voraussetzungen zum gültigen Erlaß des Pflichtenrats nicht erfüllt sein, wenn — was übrigens von den Beklagten nicht einmal behauptet wurde — jeder einzelne der Beklagten nicht einer gesonderten Sitzung des Betriebsrats vorzuziehender oder dem Arbeitgeber sein Einverständnis mit der Änderung des § 8 der Arbeitsordnung erklärt haben sollte. Dazu kommt noch, daß die Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden unter dem gedruckten Pflichtenrat steht, so daß jenseit dieser Mängel kein ungültig und unwirksam mochten möglich.

Zur Geschäftsführung des Betriebsrates

Anschuldigung einer Klage aus § 84 Abs. 4 BRGG, wegen angeblicher Nichtbeachtung der Vorschriften des § 29 Abs. 3 BRGG. Ein Berliner Verliner Buchdrucker und Hilfsarbeiter wegen Arbeitsmangels gekündigt worden. Einige davon erhoben unter Berufung auf § 84 Abs. 4 BRGG, beim Arbeitsrat Einsprüche gegen ihre Kündigung. Der Arbeitsrat hielt darauf zur Weisung die Einsprüche eine Sitzung ab. Er billigte die Einsprüche. Nach dieser Sitzung legte sich der Vorsitzende des Arbeitsrats mit dem Vorsitzenden des Berliner Betriebsrat zusammen, um die Kündigungen zu bearbeiten, ist, telephonisch in Verbindung und verabredete eine persönliche Verhandlung über die eingegangenen Einsprüche. Diese wurde, wie es auch in früheren Fällen üblich war, gewählt. In dieser Verhandlung leitete der Direktionsvertreter eine Weiterbefähigung der Beschäftigten ab. Der Vorsitzende des Betriebsrats hat nunmehr eine Beschlüsse er, um dem Arbeitsrat das Ergebnis seiner Verhandlungen mitzuteilen und gleichzeitig festzustellen, ob der Arbeitsrat in diesen Fällen Klage erheben wolle. Zu dieser Sitzung hatte der Vorsitzende den Direktionsvertreter nicht eingeladen, weil er die Befähigung der Weiterbefähigung der Beschäftigten durch denselben als Schlichter der Einigungsverfahren ansah. Der Arbeitsrat hat dann Klagen beim Arbeitsgericht erhoben.

Die Beklagte hatte Abweisung der Klagen beantragt. Sie hat zunächst behauptet, daß die Einspruchsklagen unzulässig seien, weil der Arbeitsrat es verweigert habe, sie gemäß § 29 Abs. 3 BRGG, zur Sitzung über den Einspruch hinzuzuziehen. Sie sei insbesondere zur Sitzung am 19. November 1925 wegen unangekommener, noch für ihre Tagesordnung mitgeteilt worden.

Der Vorsitzende des Arbeitsrats hat erwidert, daß der Arbeitsrat die Einsprüche in seiner Sitzung am 13. 11. 1925 gebilligt habe. Darauf habe er sich mit dem Vertreter der Beklagten telephonisch in Verbindung gesetzt und mit ihm eine Verhandlung über die Einsprüche verabredet, die am

17. November 1925 im Zimmer des Vertreters stattgefunden habe. Bei dieser Besprechung habe derselbe es abgelehnt, die drei gekündigten Arbeiternehmer weiterzubefähigen. Darauf habe am 19. 11. 1925 noch eine Arbeiterratsitzung stattgefunden, in welcher über das Ergebnis der Verhandlung Bericht erstattet und beschloffen worden sei, den Einspruch aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte hat diese Angaben nicht bestritten, istern Standpunkt jedoch aufrechterhalten, daß sie zur Sitzung am 19. 11. 1925 hätte eingeladen werden müssen.

Das Urteil lautet:

Der Beklagten ist zwar darin beizupflichten, daß der Bescheid des § 29 Abs. 3 BRGG, wonach die Anrufung des Schlichtungsausschusses erst nach rechtzeitiger Einladung des Arbeitgebers unter Mitteilung der Tagesordnung zulässig ist, auch im Falle der Einspruchserhebung gemäß § 29 Abs. 3 BRGG, Platz greift, und sich Recht aus die Kommentare des Vorsitzenden und Recht annehmen im Gegenzug zu der von Platon vertretenen Ansicht. Andererseits besteht jedoch nach Ansicht des Gerichts und der Kommentatoren auch darüber kein Zweifel, daß es sich bei der Vorschrift des § 29 Abs. 3 um eine verzichtbare Einrede handelt. Dieser Verzicht braucht nicht erst dadurch zu erfolgen, daß der Arbeitgeber auf eine Verhandlung mit dem Arbeitgeber einverstanden einsteht, ohne dem ihm befehlenden Mangel von Abs. 3 zu rügen, sondern kann auch schon darin liegen, daß sich der Arbeitgeber auf Verhandlungen über die strittige Angelegenheit mit dem Arbeitsrat eingelassen hat, ohne auf Einholung der Vorschrift des § 29 Abs. 3 zu bestehen. Ein solcher Verzicht liegt hier vor. Denn nachdem von dem betreffenden Arbeiternehmer rechtlich kein Einspruch erhoben, hatte der Arbeitsrat diese Einsprüche zunächst gemäß § 80 Abs. 1, Satz 1, zu prüfen. Zu dieser Sitzung, welche am 13. 11. 1925 stattgefunden hat, brauchte er den Arbeitgeber nicht hinzuziehen. Nachdem er auf Grund dieser Weisung die Anrufung für begründet erachtet hatte, mußte er nunmehr versuchen, durch Verhandlungen in der Verbindung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Dieser Verhandlungsvorschlag soll zwar unter Beachtung des § 29 Abs. 3 BRGG, erfolgt, wird aber häufig formlos vorgenommen, ohne daß dies vom Arbeitgeber beanstandet wird. Im vorliegenden Falle hatte sich der Arbeiterratsvorsitzende ausdrücklich vorher mit dem Vertreter der Beklagten telephonisch in Verbindung gesetzt und mit diesem eine Einleitung der betreffenden Verhandlungen vereinbart. Daraufhin hat auch die Zustimmung des Vorsitzenden der strittigen Angelegenheiten mit dem Vertreter der Beklagten stattgefunden, die zu keiner Verhandlung führte, welche der Vertreter der Beklagten eine Weiterbefähigung der betreffenden Arbeiternehmer ablehnte. Wenn daher die Beklagte auf Einholung eines Schlichtungsausschusses im § 29 Abs. 3 BRGG, nicht verzichtet, so ist es dem Arbeitsrat zu empfehlen, die Klagen zu erkennen und abzuweisen. Da sie dies aber nicht tat, konnte der Vorsitzende des Arbeitsrats nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte annehmen, daß die Beklagte in diesem Falle die bisherige Verhandlung als ausreichend ansah und auf eine mögliche Einleitung der Angelegenheit unter ihrer Hinzuziehung in einer besonderen Arbeiterratsitzung keinen Wert mehr legte. Er mußte daher nach dem Ergebnis dieser bisherigen Verhandlung den Verhandlungsvorschlag als gegeben betrachten. In der neuen Sitzung am 19. 11. 1925 brauchte er sich daher nur noch darüber feststellen zu machen, ob er nach diesem Ergebnis der Verhandlung die Einsprüche als nicht weiterzuführen oder als nicht betreffenden Arbeiternehmer überlassen sollte. Zu dieser Sitzung bedurfte es also keiner Einladung der Beklagten. Gegen die Zulässigkeit der rechtzeitig erhobenen Einspruchsklagen bestehen demnach trotz der Vorschrift des § 29 Abs. 3 BRGG, im vorliegenden Falle keine Bedenken.

Ein Ausgleichsunternehmen rechtmäßig?

Es ist im Geschäftsleben eine allfällige Erscheinung, daß den zur Entlohnung kommenden Arbeitern oder Arbeiterräten sogenannte Ausgleichsleistungen vorgelegt werden, die ihnen bei der Entlohnung erhalten können, wenn keine Forderungen an die Arbeitgeber haben. Wenn solche Arbeiterinnen gegenwärtig weitergehenden Forderungen beim Gewergerichte erheben wollen, wird ihnen die Ausgleichsleistung vorgelegt, die sie ohne Bedenken unterzeichnen haben in der Annahme, daß sie nur beschliffen hätten, Lohn und Papiere erhalten zu haben. Erst nachdem die Arbeiterinnen die Ausgleichsleistung erhalten haben, bemerken sie, daß sie auch auf alle weiteren Forderungen verzichtet haben. Das Gericht muß sie in diesem Falle abweisen.

Über einen Fall, in dem trotzdem die Ausgleichsleistung unwirksam wurde, berichtete der „Vorwärts“ vom 6. Mai dieses Jahres:

Ein Berliner Wagenfabrikant hatte einen Händler, der dem Betriebsrat angehört, entlassen, ohne daß die Zustimmung des Betriebsrats eingeholt wurde. Ein Vertreter der Arbeiter hat die Entlassung unwirksam. Der Fabrikant erklärte deshalb beim Gewergerichte auf Weiterzahlung eines Gehalts. Die Firma hat den Antrag abgelehnt, weil der Fabrikant seinen Unterhalt während der Abreise befristet hatte, daß er seinen Lohn und seine Papiere erhalten und seine Forderungen an die Firma abgeben sollte. Der Fabrikant behauptete aber, daß der Händler trotz der Ausgleichsleistung mit seinen Forderungen durch den Fabrikanten befristet wurde. Der Richter gab durch die Ausgleichsleistung nicht auf eine Forderung als Mittelteil des Betriebsrats verzichten und den Fabrikanten die Forderung abgeben nach seiner Entlassung beim Betriebsrat einbringen sollte.

Das Gericht entschied sich auf den Standpunkt: Der Fabrikant hat durch die Ausgleichsleistung auf Forderungen verzichtet. Die in der Verhandlung nicht, aber auf die Lohnforderung, die erkläre keine Entlassung und Forderungen als Mittelteil des Betriebsrats enthalten sei. Hätte er auf die Forderung verzichten wollen, dann würde er nicht Einspruch beim Betriebsrat einlegen haben. Die Besondere wurde deshalb zur Weiterzahlung des Lohnes verwirkt.

Mit Recht merkt hierzu der „Vorwärts“, daß die Arbeiter bei der Unterzeichnung von Ausgleichsleistungen immer das Optimum an Zahlung werden und die Zustimmung häufig eine Verbesserung des Unternehmers gegen nachträgliche, wenn auch an sich berechtigte Forderungen der Arbeiter sei. Nebenfalls kann jedem Arbeiter nur geraten werden, bei der Unterzeichnung solcher Leistungen den Vorstand derselben genau durchzusehen und sich vollständig eine Bestätigung des Empfanges des Lohnes und der Papiere einzufolgen.

Politische Betätigung

In der Nr. 38 der Zeitschrift vom 11. Mai 1926 wird auf Seite 307 unter der Überschrift „Auslösung eines Betriebsrats wegen politischer Betätigung“ eine Entschließung des Gewergerichts der Stadt Leipzig (als Arbeitsgericht) veröffentlicht, deren Inhaltsumme mehr auf die Wirkung besonderer zugunsten der fragenden Firma sprechender Begleitumstände zurückzuführen ist als auf einen tatsächlich vorliegenden Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes.

Der der Entschließung vorausgehende Sachverhalt ist folgender: In einer Betriebsversammlung sind im Laufe der Sitzung der Beschäftigte heraus einige Anträge gestellt und auch angenommen worden. Da in dieser Versammlung ein ansehlicher Prozentsatz von der Belegschaft gegen die, führte sich der Betriebsrat zu einer schriftlichen Bekanntgabe der angenommenen Anträge im Betrieb verpflichtet, und zwar durch Umlauf. In der Zeit der Fälligkeit dieses Umlaufs liegt die eigentliche Ursache, die den Ausschlag für der Entschließung gegeben hat. Der Umlauf hat den folgenden Wortlaut:

Die Betriebsversammlung vom 25. Januar 1926 hat folgenden Anträge angenommen.

1. a) Die zu leitenden Überstunden werden nur in ihren Zahlen berücksichtigt. Die Einmalzahl stellt in der Höhe, in der die Überstunden geleistet wurden, zurückgefordert.
- b) Bei eintrabendem Arbeitsanlauf wird der Betriebsrat beauftragt, dem Solidaritätsausschuss der Arbeiterhilfe Geld aus zu verschaffen — dadurch, daß Entlassungen von Arbeitern, die die Betriebsrat einstellt für eine Neubearbeitung der Betriebsrat, mindestens

2. a) Die Belegschaft beauftragt den Betriebsrat, mindestens einmal in der Betriebsversammlung abzuhalten.
- b) Die Bringen der Gewerkschaftsorganisation in eine solche sofort einberufen und Stellung dazu zu nehmen. Die Belegschaft ist verpflichtet, die Belegschaft zu unterstützen. Die Belegschaft der Volkshilfe Sozialerhebung aus, einzureichen.
3. Beauftragt als Thema für die kommenden Betriebsversammlungen „Geschichte oder Entwicklung der Arbeiterbewegung der Arbeiter durch Selbstentfaltung“
6. Beauftragt die zur nächsten Betriebsversammlung: Zweck der Betriebsrat und Betriebsratigkeit der ArbeiterInnen durch Besetzung zu unterstützen.

Die alle Kollegen und Mitarbeiter richtet der Gelant der Belegschaft die Bitte, ihn bei der Durchführung der Anträge tatkräftig zu unterstützen.

Geweiht der Wortlaut. Dem besagten Betriebsrat wurde keine den Anträgen angehängte Liste der Belegschaft zur Verfügung an die Belegschaft zu unterstützen, zum Verständnis. Denn mit träge Form der Aufforderung machte sich nach Auffassung des Arbeitsgerichts der Betriebsrat auch die Anträge zu eigen, in denen Wünsche laut wurden, die außerhalb des nach § 48 des Betriebsratsgesetzes einer Betriebsrat sein bezug zugewiesenen Arbeitsbereiches lagen. Der Betriebsrat hat nach Auffassung des Arbeitsgerichts, die zu der Entschließung die ermittelte größte politische Betätigung, die zu der Entschließung auf Grund des § 41 des Betriebsratsgesetzes geführt hätte. Die Belegschaft hat die Aufforderung an die Belegschaft eingetrifft und so gehalten, daß die Anträge, die aus dem Arbeitsbereich einer Betriebsratversammlung nach § 48 des Betriebsratsgesetzes herausfallen, ausfällt, so daß § 48 des Betriebsratsgesetzes herangezogen werden können. Denn eine solche Entschließung nicht gefällig sein werden können. Denn das allein, daß aus der Betriebsratversammlung die nicht im Einklang mit § 48 des Betriebsratsgesetzes stehen, geht und zum Beschluß erhoben und daß diese Anträge durch die Belegschaft zur Kenntnis gebracht wurden, wäre nicht ausreichend gewesen, um auf eine größere Verantwortlichkeit zu erkennen. Und demzufolge wäre auch dieser Streikfall nicht so wie vorliegend entfallen worden.

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß die Unternehmer gerade solche Betriebsräte einsetzen in ihrer Tätigkeit, die ihnen am unangenehmsten sind. Unangenehm aber nur deshalb, weil sie die Belegschaftsinteressen nach jeder Richtung hin streng wahrnehmen. Die mit der Betriebsratsstätigkeit ganz natürlich verbundenen Nachteile werden vom Unternehmer immer nur dann als Gemeinwohl gefaßt, wenn ihm der einzelne Arbeiter in der Gesamtheit der Betriebsratsmitglieder ein Dorn im Auge geworden ist. Dem ist auch die Ermahnung des vorliegenden Streikfall mit seiner Entschließung nur eine Mahnung zur Vorsicht, damit den Unternehmern nicht mit leicht vermeidbaren Anlässen die Gelegenheit in die Hände gespielt wird, Mittel gefeilscher Formelnheiten gebrauchen zu können, mit denen sie auf bequeme Art ihnen als Betriebsraterrichter nicht geeignete Personen los werden.

Betriebsratsetzung und Kündigung

Ein Urteil des Reichsgerichts vom 23. November 1925, abgedruckt in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Seite 1926, ist in jeder Beziehung insbesondere deshalb von Wert, weil in ihr offen bekundet wird, daß Betriebsratsmitglieder im öffentlichen Interesse vor Zurückweisung durch den Unternehmer durch die Betriebsratmitglieder im öffentlichen Interesse vor Zurückweisung durch den Unternehmer geschützt sein können. Die Verhandlung lautet: Nach § 8 Abs. 1 des Betriebsratsgesetzes bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung von Mitgliedern deren Zustimmung. In welcher Form sie einzusuchen und zu erteilen ist, legt das

haben Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung auch dann, wenn sie ihr bisheriges Arbeitsverhältnis freiwillig aufgeben. Das Reichsarbeitsministerium hat immer den Standpunkt vertreten, daß keinem Arbeiter auf längere Zeit zugemutet werden kann, stark verfrügte Arbeit auszubüßen, wenn sie ihm weniger Verdienst bringt, als er als Arbeitsloser an Unterstützung besteht. Gibt der Arbeiter einen solchen Arbeitsplatz auf, weil keine Aussicht besteht, daß diese Verhältnisse sich bessern, so kann ihm die Erwerbslosenunterstützung nicht deshalb verweigert werden, weil er freiwillig arbeitslos geworden ist.

Inzwischen ist innerhalb einer Ministerialkommission der Reichsregierung unter Leitung des Reichsarbeitsministeriums eine Einigung über die Durchführung einer ganzen Reihe von bedeutenden Arbeiten aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zustande gekommen. Es sind zunächst geplant: in Bayern ein Ausbau der Kraftwerke an der mittleren Isar, in Preußen Straßenbauten im Bezirk Arnberg, in Sachsen die Regulierung der Elster, in Ostpreußen ein Meliorationskanal (Campe-Wedelsberg) und in Hessen die Niederrheinwasserung. Ferner hat das Reich der Reichsbahngesellschaft zur Fertigstellung begonnener Bahnbauten neben früher schon bewilligten Darlehen von 50 Millionen Mark noch weitere 100 Millionen Mark für weitere Aufträge zur Verfügung gestellt. Auch beginnt die Reichspost ein Investitionsprogramm mit einem Kostenananschlag von mehreren hundert Millionen Mark durchzuführen. Für den Bau von Landarbeiterwohnungen wurden 30 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Ferner wurde die Abschlagsfrist von Zwischenkrediten des Reichsarbeitsministeriums, wozu 200 Millionen Mark zur Verfügung stehen, auf drei Jahre erhöht, wodurch eine umfangreichere Finanzplanung dieser bisher nur mit einjähriger Abschlagsfrist ausgestatteten Kreditquelle für Wohnungsbau eintreten wird. Alle diese und noch weitere Maßnahmen der Reichsregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sollen durch eine neu aufzunehmende Reichsanleihe finanziell sichergestellt werden.

Korrespondenzen

Emden. Am 12. und 13. Juni wurde hier eine dreifache Jubiläumfeier begangen: 1. 60jähriges Verbandsjubiläum, 2. das 50jährige Bezirksvereinsjubiläum und 3. das 50jährige Verbandsjubiläum unseres alten lieben Kollegen Bömecke. Am 12. Juni waren dabei hatten sich eine Anzahl Kollegen des Ortsvereins im Vereinslokal zu einem Herrenabend vereint. In ihrer Mitte lag der Jubilar. Nach Erledigung einer kurzen Tagesordnung nahm Bezirksvorsitzender Poets das Wort und feierte Kollegen Bömecke in ergreifenden Worten, rühmte seine Tüchtigkeit zum Verband und stellte die Jubiläum als Stützpunkt für die älteren und als Vorbild für die jungen Verbandskollegen hin. Kollege Bömecke dankte für diese Ehrung und schloß in kurzem Überblick den Werdegang der Mitgliedschaft Offiziersstandes seit 1870 mit den alten Schwierigkeiten und Kämpfen bis in die heutige Zeit. Hierauf überreichte Kollege Poets dem Jubilar ein Gedächtnis vom Gausvorstand. Das in allem gut verlaufene gemütliche Beisammensein schloß gegen Mitternacht. Der Sonntag war der eigentlichen Jubiläumsfest gewidmet, und von einer Festkommission würdig ausgeführt. Schon morgens zwischen 7 und 8 Uhr trafen die Kollegen mit ihren Frauen und Kindern aus Aurich und Norden ein. Bis gegen 10 Uhr folgten die von Beer, Weener, Gens, Wittmund, Borlum und Nordene. Leider ließen die Schwestern des Himmels viel Regen auf unser so gut vorbereitetes Fest herabzuströmen. Trotzdem war die Stimmung aller Festteilnehmer angeregt. Eine Hafenrundfahrt in zwei Motorbooten eröffnete am Sonntag dies Fest in leichtem Regen, und gegen 1 1/2 Uhr trafen die Teilnehmer im Festlokal „Lindenhof“ ein. Hier eröffnete der Bezirksvorsitzende sofort eine Bezirksversammlung, begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste und den Vertreter des Gausvorstandes Kollegen Schmidt (Bremen) als Festredner. Der „Volkschor“ brachte ein herrliches Begrüßungslied zu Gehör. Kollege Poets dankte den Sängern und erteilte dem Festredner das Wort. Dieser schilderte ausführlich den Werdegang unseres Verbandes und gedachte am Schluß seiner Ausführungen noch unseres Bezirksjubiläums und des Jubiläums unseres Kollegen Bömecke, indem er die Glückwünsche des Gausvorstandes überbrachte. Der „Volkschor“ brachte nochmals zwei herrliche Lieder zu Gehör und dann sprach Kollege Saureman als Vertreter des Ortsauschusses herrliche Glückwünsche der hiesigen Gewerkschaften zum 60jährigen Bestehen unseres Verbandes und für den Jubilar Bömecke als alten Gewerkschaftler aus. Kollege Schmidt (Bremen) erinnerte noch an den Kollegen Kiedergesäß (Norden), der in den nächsten Tagen auf eine 25jährige Zugehörigkeit zum Verband blicken kann, und hierauf feierte Kollege Poets unsere lieben alten Kollegen und Jubilar Bömecke als leuchtendes Vorbild für alle Kollegen. Er sprach den Dank aus für alle, die das Fest so schön vorbereitet und die heute das Fest durch ihre Anwesenheit und Beiträge verherrlichten und verlas eine Reihe von Telegrammen und Glückwünschen, u. a. vom Ortsauschuß des ADGB, vom Bezirksverein Oldenburg, vom Bezirksverein Altes Weser, vom Kollegen Prager (Sarsweg), vom Kollegen Brigel, vom Vereinswirt von Dyten und Familie und vom Kollegen Jacobs (Oldenburg). Es folgten sodann ein Festessen, nachmittags Kinderbelustigung und für Erwachsene ein Teatanz. Abends beschloß ein Ball mit allerlei Einlagen das herrlich verlaufene Fest.

Stuttgart. In der jüngstbehaltenen Versammlung am 9. Juni machte Kollege Klein u. a. Mitteilung über die Verdopplung der Unterstützungsätze in der Jubiläumswochen unseres Verbandes. Aber das Ergebnis der Abrechnung von der Kaiserfeier konnte er mitteilen, daß diese im Ver-

hältnis zu den Buchdrucker bei den anderen Gewerkschaften geradezu käuflich sei. — Die Feier des 60jährigen Bestehens unseres Verbandes war eine würdige. Von hier und auswärts war der Besuch ein überaus guter. Den Höhepunkt der Veranstaltung bildete der Festakt am 6. Juni in der „Riederhalle“. Unsere Sängerkollegen zeigten ihre hervorragenden Können im erchwärzten Kunstgesang unter ihrem Dirigenten Herrn Gammel. Kollege Pötsch u. a. sang die Ansprache des Hans Sachs aus „Die Meistersinger von Nürnberg“ mit Orchesterbegleitung in weicher, harter Weise. Das Largo von Händel stellte dem „Philharmonischen Orchester“ unter Leitung des Herrn Kapellmeisters Leimeister und Herrn Gammel als Orgelspieler eine hohe künstlerische Aufgabe, die jedoch glänzend gelöst wurde. Kollege Klein hielt die Festansprache. Ernst und Humor mischten sich. Aus allem jedoch blühte der Stolz, daß wir gerade die Organisation angehören können. Der Ehrung der sechs Jubilare, die seit der Gründung unsern Verband angehören, folgte diejenige von fünf, die 50 Jahre Verbandzugehörigkeit hinter sich haben. Außerdem sind es noch 42 Kollegen im Gau, die von 50 bis 60 Jahre dem Verband angehören, zusammen also 53 Kollegen, die 50 und noch mehr Jahre unser Organisation die Treue gehalten. Kollege Klein dankte im Namen der Jubilare, deren Namen in der Bestimmung des „Korr.“ vom 20. Mai angeführt sind, in einer Ansprache. Nachmittags kamen alle Teilnehmer in „Stabtagung“ zusammen. Es waren zwei Festtage, die nicht vergessen werden können, Tage echter, wahrer Kollegialität.

Allgemeine Rundschau

Nachnamenswertes Beispiel. Aus Anlaß des 50jährigen Berufsjubiläums des Seherkollegen Louis Hennigs wurde diesen von der Inhaberin der Firma G. Knaues Buchdruckerei (Anton Behold) in Hoye ein Gedächtnis von 200 M. überreicht.

Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckergewerbe. Die Arbeitslosenzählung in unserm Verbands für den Monat Juni erstreckte sich auf 200 Zahlstellen. 35 davon mit 4317 Mitgliedern landten keinen Bericht an die Hauptverwaltung ein. Die Gesamtmitgliedszahl betrug 81.000. An Arbeitslosen wurden gezählt 6392 (gegen 4830 im Mai). Beteiligt arbeiteten 1068 Mitglieder (gegen 1243 im Mai), und zwar bis zu 8 Stunden 333, 9—10 Stunden 463, 17—24 Stunden 256, 25 und mehr Stunden 16 Mitglieder.

Erfolgreicher Kampf gegen Unternehmerrückfall. Unter dieser Schlagmarke berichtete dieser Tage der „Vorwärts“ über zwei kürzlich gefällte Gerichtsurteile von Bedeutung, die sich auf das Buchdruckergewerbe bezogen. Im ersten Fall handelte es sich um die unberechtigte Veröffentlichung des Namens eines Berliner Buchdruckers auf der schwarzen Liste der Unternehmer. Der betreffende Kollege erhob daraufhin bei dem zuständigen Amtsgericht Klage gegen den Verein Berliner Buchdruckermeister. Das Gericht verurteilte den Prinzipalverein zur Zahlung einer Geldstrafe von 350 M. und zur Tragung der Gerichtskosten. Außerdem wurde dem Verein untersagt, künftig in der „Zeitschrift“ derartige Veröffentlichungen vorzunehmen. Die zweite gerichtliche Entscheidung betraf einen Streitfall in Königsberg, der im Anschluß an das Referat Professor Dr. Singheimers auf unsern Verbandstag kurz besprochen wurde. Vor mehr als zwei Jahren war in Königsberg ein Kollege als Betriebsobmann unrechtmäßig entlassen worden, obwohl gegen die Kündigung sofort Einspruch erhoben wurde. Dem Entlassenen wurde schließlich das Betreten der Druckerräume verboten. Trotzdem betrachtete sich der Kollege als zum Betrieb gehörig und wurde auch von den Betriebsangehörigen bei Wahlen zum Betriebsrat stets auf die Kandidatenliste gesetzt. Nunmehr ist nach der Entscheidung des angezogenen Gerichts seine Wiedereinstellung erfolgt. Da die seinerzeitige Entlassung nicht zu Recht erfolgt war, mußte die Firma den Lohn für die ganze Zeit von über zwei Jahren nachzahlen.

24-Stunden-Zeit bei Bahn und Post. Von der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der Reichspost ist nach langen Erwägungen beschlossen worden, zum 15. Mai 1927 nach dem Beispiel zahlreicher kontinentaleruropäischer Länder auch in Deutschland die 24-Stunden-Zeit zur Einführung zu bringen. Damit wird das Deutsche Reich im öffentlichen Verkehrsweisen die von 1 bis 24 durchlaufende Stundeneinteilung, die in Frankreich, Belgien, Italien, England, Österreich und in der Schweiz bereits seit langen Jahren eingeführt ist und sich dort bewährt hat, zur Durchführung bringen. Eine derartige Maßnahme wird natürlich in verkehrstechnischer Hinsicht wie auch in wirtschaftlicher Beziehung außerordentlich unwahrende und einschneidende Wirkungen zur Folge haben. Daher hat die Reichsbahn seit Jahr und Tag das Problem der durchlaufenden Uhrzeit auf seine Rückwirkungen, auf Vorzüge und Nachteile untersucht, und sie ist schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß aus Erwägungen internationaler Verkehrspolitik Deutschlands Anschluß an die 24-Stunden-Zeit geboten ist. Auch die Reichspost hat dafür volles Verständnis gezeigt. Am tiefgreifendsten werden die Umwälzungen auf dem Gebiete der amtlichen Fahrpläne sein, und den Buchdruckern erwächst daraus ein schönes Stück Mehrarbeit. Wie der Leiter der Kurzbücherei im Reichspostministerium erklärte, wird sich die Maßnahme für die Herstellung des Reichskursbuches von einschneidender Wirkung erweisen, da sich die zahlreichen Buchdruckereien, die mit der Herstellung der Fahrpläne betraut werden, umstellen müssen. Es sind bereits alle Vorarbeiten getroffen, um den neuen Sommerfahrplan des Reichskursbuches in der veränderten Gestalt rechtzeitig herausbringen zu können. Die Reichsdruckerei wartet nur die amtliche Anweisung ab, um die Änderung des Satzes vorzunehmen. Selbstverständlich wird die technische Anlage des Reichskursbuches eine andre werden müssen. Die Spalten werden breiter, die Stationsnamen müssen an andre Stelle kommen, kurz gesagt, das sachliche Bild des Reichskursbuches sowie die übrigen Kurzbücher und Fahrpläne wird sich von dem bisherigen wesentlich unterscheiden.

Ein Beitrag zur Industrieversicherungsgesetzgebung. Das Ergebnis einer in den Verbänden der Lebensmittel- und Getränkearbeiter (Bäcker- und Konditoren, Brauer- und Fleischerverband) vorgenommenen Abstimmung über die Ver-

schmelzung der drei Verbände zu einem Industrieverband der Lebensmittelarbeiter liegt nunmehr vollständig vor. Von den 130.046 Mitgliedern der drei Verbände haben sich nur 73.330, d. h. 56 Proz., an der wichtigen Abstimmung beteiligt, und 77 Proz. der Abstimmenden erklärten sich für die Verschmelzung, die aller Wahrscheinlichkeit nach zustande kommen wird. Wie das Abstimmungsverhältnis im einzelnen aussieht, das ging aus der Berichterstattung der „Einigkeit“ über eine Beiratsfassung des Nahrungs- und Genussmittelverbandes am 28. Juni hervor. Dort wurde über das Ergebnis der Abstimmung betreffend den Zusammenschluß mit den Verbänden der Brauer und der Fleischer folgendes berichtet: Trotz der bedeutenden Erleichterungen des Wahlmodus gegenüber früheren Abstimmungen und der denkbar größten Anstrengung konnte nur ein gutes Drittel der Mitglieder zur Stimmabgabe veranlaßt werden; 65 Proz. aller Mitglieder haben sich an dieser wichtigen Abstimmung nicht beteiligt. Für die Verschmelzung stimmten 16.260 Mitglieder oder 32,4 Proz., gegen die Verschmelzung 1926 oder 2,0 Proz. Bei einem Vergleich der Abstimmung im Jahre 1921 ergibt sich, daß die gleiche Zahl der Verschmelzungsanhänger wie damals festgestellt werden kann. Wohl ist das Prozentverhältnis der Beteiligten etwas gestiegen, aber zufriedenstellen kann es nicht. Es wurden noch bei keiner Abstimmung so viele Verträge als das Wahlreglement festgestellt wie diesmal. Aus 11 Zahlstellen wurde kein Resultat eingeholt und in 13 Zahlstellen mußte das Abstimmungsergebnis wegen grober Verletzungen des Wahlreglements für ungültig erklärt werden. Nach Berufsgruppen beteiligten sich an der Abstimmung: 7343 Bäcker, 472 Konditoren, 8900 Süßwarenarbeiter (davon 5844 weibliche), 900 Erwerbslose. Der Berichterstatter bemerkte zu dem Resultat, daß dieses auf keinen Fall der Erwartung entspreche; dennoch habe der Gesamtvorstand mit 12 gegen 7 Stimmen die Tragfähigkeit des Abstimmungsergebnisses zur Verschmelzung anerkannt. Er könne sich aber dennoch von seinen schweren Bedenken nicht freimachen, daß man in Anbetracht der überaus schwachen Beteiligung und der vielfach ermittelten Verstöße einer recht unsicheren Zukunft entgegenstehe! Vom Verbandsrat der Brauer wurden bei einem Mitgliederabend von 68.145 für die Verschmelzung 32.932 und gegen die Verschmelzung 14.963 Stimmen abgegeben; bei den Fleischern votierten von 12.640 Mitgliedern 6651 Mitglieder oder 52 Proz. für die Verschmelzung bei 6895 Nichtbeteiligten. In der Diskussion wurde von einigen Teilnehmern in der erwähnten Beiratsfassung die Tragfähigkeit des Abstimmungsergebnisses angezweifelt. In seiner Gewerkschaft wurde es möglich gemacht, daß ein Drittel des Mitgliederstandes über die Auflösung der Organisation entscheiden kann. Diese Möglichkeit habe nicht das Recht, über den Anschluß mit andern Verbänden zu befinden. Es wurde dabei auf das große Arbeitsfeld hingewiesen, das, wie die statistische Erhebung beweist, noch in allen beteiligten Berufen vorliegt. Unter diesen Umständen würde es ein Novum in der Organisationsgeschichte sein, wenn entgegen den demokratischen Grundsätzen Verfahren und einem dritten Teil der Mitglieder das Recht zugestanden würde, die Auflösung des Verbandes diktieren zu können. Demgegenüber würde jedoch von andern Rednern die Meinung vertreten, daß das Abstimmungsverhältnis als die Willensmeinung der tätigen Verbandsmitglieder zu betrachten sei und respektiert werden müsse. Die Abstimmung in der Beiratsfassung ergab, daß 32 Teilnehmer für und 9 gegen die Tragfähigkeit stimmten.

Der englische Kohlenarbeiterstreik. Der hartnäckige Arbeiterkampf, der nunmehr bereits viele Wochen in England währt, ohne daß sein Ende abzusehen sei, hat nach einer Berechnung eine Indusrieförderung von 45 Millionen Tonnen Kohlen zur Folge gehabt, deren Preis auf 36 Mill. Pfd. Sterling veranschlagt wird. Die Lohnsenkung der Bergarbeiter wird auf 27 1/2 Mill. Pfd. Sterling geschätzt. Und trotz allem geht der Kampf mit rückwärtsloser Schärfe weiter. Die englische Kohle ist nicht nur eine der besten Europas, sondern auch das wichtigste Ausführungsprodukt Großbritanniens. In die Märkte der englischen Kohle dringen andre Länder ein, und der ungeheure Aufschwung, den die deutsche Kohlenindustrie in den letzten Wochen nimmt, ist nur eine Folge des Streiks der englischen Kohlenarbeiter. Regierung und Parlament in England versuchen mit guten und bösen Mitteln, die englischen Bergarbeiter zur Rückkehr in die Kohlengruben zu bewegen. Die Bergarbeiter sind jedoch vorläufig nicht willens, Schlegel und Schaufel wieder in die Hand zu nehmen. Ein gigantischer Machtkampf ist es, der sich jetzt in England zwischen Kapital und Arbeit abspielt, auf dessen Ausgang die europäische Arbeiterschaft mit großem Interesse blickt.

Patentschau

Zusammengestellt vom Patentingenieur Gustav Weber, Hamburg, Hoffmannwall 8, welcher den Lesern unseres Blattes Lust und Rat in allen Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes sowie der Verwertung von Schutzmitteln kostenlos erteilt.

- Patentanmeldungen:**
(veröffentlicht im Patentblatt vom 30. Juni 1926):
Nr. 15a S. 72 024 Alfred Seidler, Halle, Verfahren zur Herstellung der Matrizen von Maträcheln- und Zeltengemälden.
Nr. 15c Nr. 00 000 Maschinenfabrik Augsburg-Münchener, G.-m. b. H., Antriebs- und Steuermechanismen für Turbinenmaschinen, bei denen die Ventile an dem Schmelzschmelz angeordnet sind.
Nr. 15d S. 02 212 G. M. Meinhart, Regensburg, Vorrichtung zum Heben der Kränne von Drehstuhlmaschinen.
Nr. 15a S. 102 372 Paul Hugo, Westfalen, Verfahren zur Druckmaschinen, insbesondere Zeltengemälden.

- Patenterteilungen:**
Nr. 15a 050 075 Paul Hugo, Westfalen, Verfahren für Offset- und ähnliche Druckmaschinen.

Literarisches

Die sozialen Klassen. Von Privatdozent Dr. G. Albrecht. (Verlagshaus und Bildung Nr. 225.) 144 Seiten. Preis 1,80 M. (Kleinanzeigen der arbeitenden sozialen Klassen). Das vorliegende Buch ist in der Zeit der arbeitenden sozialen Klassen, wie wir sie gegenwärtig durchleben, ein wertvoller Beitrag zur Klärung der sozialen Probleme. Vorkapitel und die ersten Kapitel zeigen die Entwicklung der Gesellschaftsstruktur und die ihren ersten festen Stützpunkt findet in der Lehre Karl

